

**Richtlinien
der Stadt Freiburg i. Br.
für die Gewährung von Zuschüssen
für Gruppen der flexiblen Nachmittagsbetreuung**

vom 14. Mai 2013
in der Fassung vom 10. Juli 2018

Präambel

Die flexible Nachmittagsbetreuung an Schulen bildet in Freiburg ein Element der ergänzenden, mit den Schulen koordinierten, nachmittäglichen Betreuung an allgemein bildenden Schulen. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007 des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung.

Die flexible Nachmittagsbetreuung ist ein außerschulisches Angebot für Kinder und Jugendliche im Schulalter, die durch zeitgemäße Pädagogik von fachlich und persönlich geeigneten Betreuungspersonen eine positive seelische, körperliche und geistige Förderung erhalten. Das Angebot unterstützt Kinder und Jugendliche darin, den Anforderungen des Bildungs- und Schulsystems gerecht zu werden und den schulischen Erfolg zu sichern. In Freiburg steht dieses Angebot bedarfsorientiert und wohnortnah zur Verfügung.

Mit den Richtlinien wird ein Rahmen für die Durchführung flexibler Nachmittagsbetreuung festgelegt. Die Förderung von Gruppen der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird hiermit durch die Stadt Freiburg verbindlich geregelt.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Aufgaben

- 1.1.1 Die Betreuungsgruppen bieten individuelle Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen durch
- Unterstützung bei der Erledigung der Schulaufgaben
 - Verbesserung und Stärkung der Sprachkompetenz bei Kindern mit entsprechenden Defiziten
 - Förderung des individuellen Leistungsvermögens

- Vermittlung zwischen Eltern, Kind und Schule

1.1.2 Die Betreuungsgruppen bieten persönliche Begleitung und Unterstützung

- bei der Bewältigung individueller Probleme
- beim Zurechtfinden zwischen den unterschiedlichen Kulturen
- ggf. durch Vermittlung weitergehender Förderangebote

1.1.3 Die Betreuungsgruppen fördern soziale Integration durch

- Freizeitgestaltung
- interkulturelle Begegnung

1.2 Zielgruppe

1.2.1 Die Betreuungsgruppen sind i. d. R. ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen.

1.2.2 Das Angebot bietet Unterstützung für Familien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Bildungsteilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder.

2. Betrieb

2.1 Anmeldung und Aufnahme

2.1.1 Die Betreuungsgruppen nehmen i. d. R. Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Freiburg auf.

2.1.2 Anmeldungen erfolgen direkt über den jeweiligen Träger.

2.1.3 Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahresbeginn.

2.1.4 Die Aufnahme erfolgt orientiert an den Einzugsbereichen der Schule.

2.1.5 Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen. Der Träger berücksichtigt dabei die individuelle Bedarfsituation vor Ort.

2.1.6 Kinder, die aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können, werden auf Wunsch in eine Warteliste aufgenommen.

2.1.7 Im Rahmen freier Kapazitäten kann eine Aufnahme auch während des Schuljahres erfolgen.

2.2 Gruppenzusammensetzung

2.2.1 Bei der Gruppenbelegung sind von den Trägern die "Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.2.2 In jeder Betreuungsgruppe werden 8 - 12 Kinder betreut.

2.3 Angebotszeiten

2.3.1 Die Angebotszeiten der flexiblen Nachmittagsbetreuung richten sich grundsätzlich an den Unterrichtstagen aus. Während der Ferienzeiten findet das Angebot nicht statt.

2.3.2 Das Angebot findet nachmittags an 4 bis 5 Tagen je Schulwoche statt.

2.3.3 Die flexible Nachmittagsbetreuung beginnt frühestens um 13:00 Uhr und endet spätestens um 17:30 Uhr.

2.3.4 Das Angebot umfasst maximal 15 Stunden wöchentlich entsprechend der geltenden Förderrichtlinien des Kultusministeriums.

2.4 Personal

2.4.1 Die Leitung der Gruppen erfolgt i. d. R. durch eine pädagogische Fachkraft.

2.4.2 Die Anstellung erfolgt beim Träger.

2.5 Räume

2.5.1 Die Durchführung der flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt in Räumen der Schule oder in trägereigenen Räumen. Die Schulen sind gehalten, den Betreuungsgruppen die räumliche und ausstattungsbezogene Infrastruktur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zugänglich zu machen und zur Verfügung zu stellen. Die Räume werden von den Schulen kostenfrei bereitgestellt.

3. Zusammenarbeit Träger/Stadt

3.1.1 Dem Träger obliegt die fachliche und organisatorische Verantwortung für die Durchführung des Angebotes. Hierzu gehören:

- Personalauswahl inklusive Dienst- und Fachaufsicht
- Anmeldeverfahren
- Organisation des Angebotes in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen

3.1.2 Zum generellen Erfahrungsaustausch und zur Erörterung aktueller Fragen und Entwicklungen in diesem Bereich wird eine Trägerrunde unter Leitung des Amtes für Schule und Bildung eingerichtet. Die Trägerrunde trifft sich mindestens einmal im Jahr. Die geförderten Träger verpflichten sich zu einer Mitarbeit.

3.1.3 Bedarfsmeldungen zur Einrichtung neuer Betreuungsgruppen für das kommende Schuljahr sind bis 01.05. beim Amt für Schule und Bildung einzureichen.

3.1.4 Die Träger stellen der Stadt Freiburg die gegenüber dem Land zu erbringenden Stundennachweise zur Verfügung. Die Träger sind gehalten, der Stadt weitergehende Informationen für Zwecke der Planung und Qualitätssicherung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4. Zuschussgewährung

4.1 Gefördert werden ausschließlich Gruppen flexibler Nachmittagsbetreuung, die vom Amt für Schule und Bildung im Rahmen dieser Richtlinien ausdrücklich anerkannt sind. Die Anerkennung neuer Betreuungsgruppen erfolgt schriftlich. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich.

4.2 Über die Bezuschussung bestehender und neuer Betreuungsgruppen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Bedarfsplanung und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Hierbei ist insbesondere der bestehende Bedarf an Einrichtungen zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

4.3 Die Zuschussgewährung erfolgt für das jeweilige Schuljahr durch schriftlichen Bescheid. Maßgeblich hierfür sind die "Richtlinien für die Gewährung von Zu-

schüssen für Gruppen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung" der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweiligen gültigen Fassung.

4.4 Die Stadt gewährt pro Betreuungsgruppe ab dem 01.09.2018 eine Pauschale i. H. v. 19,50 EUR je Betreuungsstunde. Die Pauschale wird für jedes Schuljahr entsprechend den Tarifsteigerungen für die Entgeltgruppe S 08 a TVöD neu angepasst.

4.5 Zur Deckung von Material- Sach- und Verwaltungskosten erhält jede Betreuungsgruppe auf Antrag eine Unkostenpauschale i. H. v. 20,00 EUR je Kind und Schuljahr.

4.6 **Ergänzende Bildungs-/Kursangebote**

4.6.1 Zur Förderung von Bildungsteilhabe und Bildungsgerechtigkeit sollen die Träger Kursangebote als zusätzliche Angebote durchführen.

4.6.2 Der Träger erhält von der Stadt für jedes Kind in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung eine Pauschale von 91,00 EUR pro Schuljahr. Als Grundlage der Anzahl der Kinder dient der Zuschussantrag für die Flexible Nachmittagsbetreuung im jeweiligen Schuljahr.

4.6.3 Bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres hat der Träger einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Mit diesem hat der Träger Anzahl und Umfang seiner Kursangebote sowie die dabei entstandenen Aufwendungen darzulegen. Sollte sich aus dem Verwendungsnachweis ergeben, dass die nach 4.6.2 zur Verfügung gestellten Mittel nicht vollständig für die Angebote nach 4.6.1 verwendet worden sind, so wird der nicht aufgewandte Betrag mit dem Zuschuss des darauffolgenden Schuljahres verrechnet. Soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, kann die Stadt den nicht aufgewandten Betrag durch Bescheid zurückfordern; dieser wird zwei Wochen nach Zugang fällig.

4.6.4 Bereits bestehende Angebote freier Träger an der Schule mit z. B. Vereinen im Stadtteil sollen bestehen bleiben und in das Konzept integriert werden.

4.6.5 Der Träger der Flexiblen Nachmittagsbetreuung schließt mit dem Anbieter eines Bildungs- und Kursangebotes für die Zeit der Inanspruchnahme eine Kooperation ab.

- 4.6.6 Kooperationen müssen mit dem pädagogischen Konzept der Schule und dem pädagogischen Konzept des Trägers der Flexiblen Nachmittagsbetreuung kompatibel sein.
- 4.6.7 Kooperationspartner sind z. B. Vereine, Verbände, freie Träger, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- 4.6.8 Der Träger entscheidet nach sorgfältigem Ermessen in Abstimmung mit der Schulleitung mit welchem Anbieter Kooperationen eingegangen werden.
- 4.6.9 Der Träger trifft sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr mit den Kooperationspartnern.

5. Elternbeiträge*

- 5.1 Die Träger können für die Betreuung im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung Elternbeiträge erheben. Diese dürfen die in Ziff. 5.2. genannten Beiträge nicht überschreiten.
- 5.2 Der Elternbeitrag beträgt bei
- 10 wöchentlichen Betreuungsstunden
monatlich 30,00 EUR/Kind
 - 11 wöchentlichen Betreuungsstunden
monatlich 34,00 EUR/Kind
 - 12 wöchentlichen Betreuungsstunden
monatlich 38,00 EUR/Kind
 - 13 wöchentlichen Betreuungsstunden
monatlich 42,00 EUR/Kind
 - 14 wöchentlichen Betreuungsstunden
monatlich 46,00 EUR/Kind
 - 15 wöchentlichen Betreuungsstunden
monatlich 50,00 EUR/Kind
 - bei weniger als 10 wöchentlichen Betreuungsstunden
bedarf es einer Einzelfallregelung

für insgesamt 11 Monate im Jahr.

- 5.3 Die Stadt übernimmt für Eltern, die die Teilnahmebeiträge für die flexible Nachmittagsbetreuung nicht selbst erbringen können, in analoger Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB VIII, die Elternbeiträge bis zu o.g. Höhe je nach Anzahl der Betreuungsstunden.

6. Zuschussverfahren

- 6.1.1 Die Zuschusszahlungen durch die Stadt erfolgen als Vorauszahlung pauschal zweimal jährlich (je Schulhalbjahr). Anträge auf Zuschüsse sind bis zum 01.09. des laufenden Schuljahres beim Amt für Schule und Bildung zu stellen. Für die Jahresendabrechnung sind sofort nach Ablauf des Schuljahres die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Ausgleichszahlung erfolgt mit der ersten Vorauszahlung für das nächste Schuljahr, spätestens bis zum 31.10:
- 6.1.2 Als Grundlage für die zweimalige Zuschusspauschale gilt das vom Träger für das laufende Jahr kalkulierte Stundenkontingent.
- 6.1.3 die Material-, Sachkosten- und Verwaltungspauschale wird zweimal jährlich mit der pauschalen Vorauszahlung abgerechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. September 2013 in Kraft.